

# Prinzipielle Chancengleichheit

**Der Weltbürger Immanuel Kant in der Flüchtlingskrise:  
Zur Migrationsethik in der klassischen und zeitgenössischen Philosophie**

Von Matthias Hoesch



Weltweit eine Herausforderung: Hier ein kubanischer Migrant, festhängend an der Grenze von Panama

und Costa Rica in Paso Canoas.

JUAN CARLOS ULATE/RTVE

Philosophen in Deutschland neigen dazu, aktuelle Probleme unter Rückgriff auf alte Meister zu diskutieren. Nicht anders in der Flüchtlingskrise. Allerdings haben die Größen der Philosophiegeschichte die moralischen Probleme, die mit Migration zusammenhängen, erstaunlicherweise ignoriert – und das, obwohl Aus- und Einwanderung keineswegs neue Phänomene sind. Migrationsethik ist in der klassischen Philosophie quasi nicht vorhanden.

Die wichtigste Ausnahme stellt Immanuel Kant (1724–1804) dar. In der schon damals europaweit berühmt gewordenen Schrift „Zum ewigen Frieden“ stellt der Königsberger Philosoph 1795 die These auf, ein Fremder dürfe nur abgewiesen werden, wenn dies „ohne seinen Untergang geschehen kann“. Der „Untergang“ ist dabei vor allem wortwörtlich zu verstehen: Kant bezieht sich auf Schiffbrüchige, die abzuweisen bedeutete, ihnen jede Möglichkeit abzustreiten, feste Boden unter den Füßen zu gewinnen.

**Betont wird nicht moralischer Großmut, sondern der Anspruch auf Grundrechte**

Dieses „Asylrecht“ findet sich im Rahmen einer für seine Zeit neuartigen Rechtsdimension, des Weltbürgerrechts. Mit diesem erweitert Kant die klassischen Rechtsbereiche, das Staatsrecht und das Völkerrecht, um einen dritten: Menschen seien nicht nur qua ihrer Staatsbürgerschaft Bürgerrechte anzuerkennen, sondern sie seien zugleich als Weltbürger, als Teil eines gedachten „allgemeinen Menschenstaats“ anzusehen. Als solche hätten sie direkte Ansprüche gegenüber der Gesamtheit aller Menschen, die sich nicht in die klassische Konzeption des Völkerrechts einpassen ließen, welches lediglich Beziehungen zwischen Staaten regelt.

Inhaltlich umfasst das Weltbürgerrecht ein „Besuchsrecht“, also das Recht, mit Fremden in Kontakt zu treten, ohne deshalb von diesen feindselig behandelt zu werden. Ausdrücklich nicht gedeckt wäre ein pauschaler Anspruch, sich auf fremdem Gebiet ohne Zustimmung der dortigen Bewohner niederzulassen. Der oben zitierte Asylanspruch bildet nun die wichtige Ausnahme, bei der aufgrund einer Notlage das Besuchsrecht zu einem Bleiberecht wird. Kant betont, dass solche weltbürgerlichen Ansprüche nicht an die moralische Großmut möglicher Hilfesteller appellieren müssen, sondern einforderbare Rechte darstellen.

Weshalb sollte dem Weltbürgerrecht und insbesondere dem Asylanspruch Gültigkeit zukommen? Kant verweist darauf, dass die Erde ursprünglich im Gemeinschaft aller Menschen gestanden habe. Wenn nun Teile der Erd-

## DER AUTOR

**Matthias Hoesch**, geboren 1984, lehrt praktische Philosophie an der Universität Münster und ist Mitglied im Exzellenzcluster „Religion und Politik“.

**Zu seinen Forschungsschwerpunkten** gehören die praktische Philosophie Kants und die politische Philosophie der Gegenwart. Eine Habilitationsschrift zum Zusammenhang von Territorialrechten und Migrationsethik ist in Vorbereitung.

mittleren reichen Staaten, sich ihren Verpflichtungen gegenüber dem Rest der Menschheit zu entziehen? Sofern Migrationsbeschränkungen entweder allgemein oder zumindest als vorläufiges Zugehörigkeitsan die faktischen Verhältnisse eingeräumt werden, stellt sich zweitens die Frage, welche Personengruppen von diesen Beschränkungen ausgenommen werden müssen, das heißt insbesondere, wem als Flüchtling ein Sonderstatus zugesprochen werden sollte. Drittens ist offen, welche Rechte und Pflichten eine Gesellschaft gegenüber den Aufgenommenen hat, etwa mit Blick auf Sozialleistungen, Teilhabe und dem Erwerb der Staatsbürgerschaft.

Da es in der Philosophie über Grundlagenfragen politischer Gerechtigkeit bei weitem keine Einigkeit gibt, hat sich bei solch konkreten Fragestellungen – sofern nicht unter Einbeziehung erfahrungswissenschaftlicher Erkenntnisse auf die Folgen von Grenzöffnungen abgestellt wird – eine typische Argumentationsstrategie herauskristallisiert: Man beruft sich auf normative Grundsätze, deren Gültigkeit allgemein akzeptiert wird, und versucht nachzuweisen, dass diese Grundsätze, werden sie konsequent zu Ende gedacht, starke Argumente für oder gegen Migrationsbeschränkungen liefern.

Zwei Argumente dieser Art zielen auf die prinzipielle Illegitimität von Migrationsbeschränkungen und fordern eine Welt mit offenen Grenzen („open borders“) – also weit mehr, als Kant anvisierte. Am prominentesten werden beide von Joseph Carens vertreten; sie finden aber trotz der Realitätsferne ihrer Forderung eine ernst zunehmende Zahl an Befürwortern auch in der deutschsprachigen Philosophie. Ausgangspunkt ist einmal das Menschenrecht auf Bewegungsfreiheit, wie es sich etwa im Artikel 13 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948

findet. Dieses sei als allgemein geteiltes normatives Prinzip anzusehen. Allerdings gewährt Artikel 13 lediglich das Recht auf Bewegungsfreiheit innerhalb eines Staates. Carens zeigt auf, dass es aber für eine nationalstaatliche Beschränkung keine ethischen Gründe geben kann, die nicht das Recht im Gesamten in Frage stellen. Wer an dem Kerngedanken des Rechts festhalten möchte, der müsse internationale Bewegungsfreiheit einfordern.

## Der Ausschluss Fremder aus der Gemeinschaft stellt die gesamte Gemeinschaft in Frage

Das zweite Argument ist die prinzipielle Chancengleichheit, die das westliche Konzept politischer Gerechtigkeit prägt. Demnach sei das Nebeneinander von Staaten, die ihren Bürgern sehr unterschiedliche Lebenschancen bieten, ethisch gleich zu beurteilen wie das europäische Feudalsystem vergangener Jahrhunderte: Wie die Zugehörigkeit zu einer sozialen Schicht im Feudalsystem die Lebenschancen von Geburt an determiniere, sei im gegenwärtigen Staatsystem benachteiligt, wer im „falschen“ Staat geboren wird. Wer das Feudalsystem als

ungerecht beurteile, so Carens, müsse auch die gegenwärtige Staatsordnung ablehnen. Offene Grenzen würden wesentlich dazu beitragen, dass jeder die gleiche Chance hat, einen Lebensplan zu verwirklichen.

Auf der anderen Seite gilt als ein zentrales Argument für geschlossene Grenzen („closed borders“) das Prinzip der Vereinigungsfreiheit, demzufolge eine jede bestehende Gruppe das Recht hat, frei zu entscheiden, welche Mitglieder sie aufnehmen möchte.

Dabei zieht der wichtigste Vertreter, der amerikanische Philosoph Christopher Wellman, eine Analogie zwischen der Eheschließung und der Aufnahme neuer Staatsbürger. Niemand darf gezwungen werden, überhaupt zu heiraten oder gar einen bestimmten Menschen zu ehelichen. In ethischer Hinsicht sei die Frage, ob ein Staat verpflichtet sei, Migranten aufzunehmen, ausreichend ähnlich. Wer Vereinigungsfreiheit grundsätzlich anerkenne, müsse Staaten das Recht zuschreiben, Grenzen zu schließen.

Wellman räumt ein, dass die moralischen Ansprüche Notleidender dennoch berücksichtigt werden müssen, was seine Position in die Nähe der kantischen

rückt. Allerdings geht er davon aus, dass wir diesen Verpflichtungen auch vor Ort nachkommen können – etwa durch Entwicklungszusammenarbeit und Krisenhilfen.

Zahlreiche weitere Argumente der philosophischen Debatte beziehen sich auf die möglichen Folgen offener Grenzen. Die ökonomischen Auswirkungen für die betroffenen Volkswirtschaften und die Weltwirtschaft sind allerdings unter Sozialwissenschaftlern ebenso umstritten wie die Frage, ob offene Grenzen das Funktionieren demokratischer Strukturen unterminieren, staatsbürgerliche Solidarität vermindern und kulturelle Eigenheiten historisch gewachsener Nationen einnehmen würden.

Überblickt man die aktuelle Debatte, wird man konstatieren müssen, dass sie aus guten Grüünden weit über das hinausgeht, was Kant zur Migrationsethik beizusteuern hatte: Das starke Bevölkerungswachstum, das bedeutende Ungleichgewicht zwischen armen und reichen Staaten, der erweiterte Menschenrechtsschutz sowie die Entwicklung sozialstaatlicher Strukturen führen dazu, dass heute ganz anderen Aspekten eine normative Bedeutung zukommt. Dennoch findet sich bei Kant eine Idee, die die heutige Diskussion bereichern könnte: Kant weist zu Recht darauf hin, dass jede Migrationsbeschränkung nicht nur mit dem Ausschluss Fremder aus einer politischen Gemeinschaft verbunden ist, sondern auch mit dem exklusiven Beanspruchen eines Territoriums. Wenn aber aus moralischer Perspektive jeder Mensch gleichermaßen ein Anrecht auf die Erdkugel erheben kann, gibt es nicht nur eine abstrakte moralische Hilfspflicht, Notleidenden ein Aufenthaltsrecht zu gewähren. Vielmehr tut jeder Staat, der einen Teil der Erde exklusiv für sich beansprucht, nichts weiter als seine Schuldigkeit, wenn er eine angemessene Verantwortung gegenüber der Menschheit im Ganzen übernimmt.

Welche konkreten Pflichten sich aus dieser Verantwortung ergeben, ist mit vielen weiteren Fragen verbunden, die letztlich nur im Rahmen demokratischer Entscheidungsorgane beantwortet werden können. Aus der akademisch-philosophischen Debatte ergeben sich aus meiner Sicht aber zwei klare Schlussfolgerungen für die öffentliche Diskussion:

Erstens sollten wir uns bewusst machen, dass Flüchtlingshilfe kein Akt moralischer Großmut ist, sondern die angemessene Reaktion auf menschenrechtliche Ansprüche von Fremden. Zweitens gilt für fast alle westlichen Staaten, dass das Mindestmaß dessen, was aus moralischer Sicht zugunsten derer getan werden muss, die aus guten Gründen ihre Heimat verlassen müssen, bislang noch nicht erreicht ist.